

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan van Aken, Annette Groth, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/2503 –**

Lieferung von Rüstungsgütern in den Irak

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 31. August 2014 haben die Bundesministerin der Verteidigung, Dr. Ursula von der Leyen, und der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Frank-Walter Steinmeier, den Deutschen Bundestag über den Beschluss zur Lieferung von Waffen, Munition und weiterer militärischer Ausrüstung zur Unterstützung der kurdischen Regionalregierung im Irak informiert. In der Anlage 3 dieses Schreibens wurde auch eine Liste der militärischen Güter beigefügt, die die Bundesregierung zu liefern beabsichtigt.

Auch Mitglieder der Bundesregierung haben eingestanden, dass eine unkontrollierte Weiterverbreitung dieser Materialien nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Um in den kommenden Jahren eine Verfolgung solcher möglicher unautorisierten Weitergaben zu ermöglichen, ist eine detaillierte Erfassung der Rüstungsgüter mit allen verfügbaren Identifikatoren notwendig.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung hat angesichts der akuten humanitären Katastrophe im Nordirak umgehend mit der Bereitstellung von Hilfsleistungen begonnen. Seit dem 15. August 2014 sind mehr als 150 Tonnen überlebenswichtige Nahrungsmittel und Güter sowie medizinisches Material bereitgestellt und in das sichere Gebiet der kurdischen Regionalregierung transportiert worden.

Zugleich unterstützt die Bundesregierung diejenigen, die dem „Islamischen Staat“ (IS) militärisch Einhalt gebieten. Am 31. August 2014 haben das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) und das Auswärtige Amt in Abstimmung mit dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und dem Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit der irakischen Zentralregierung auch die Lieferung von Waffen, Munition und weiterer militärischer Ausrüstung zur Unterstützung der kurdischen Regionalregierung im Kampf gegen den IS beschlossen. Diese erfolgt durch das BMVg in Form

einer Länderabgabe, der die ausfuhrkontroll- und haushaltsrechtliche Zustimmung der zuständigen Ressorts inklusive der Endverbleibserklärung zugrunde liegt.

Alle zu verbringenden Güter wurden und werden in den logistischen Einrichtungen der Bundeswehr zusammengeführt. Es handelt sich hierbei um einen laufenden Prozess, bei dem in Einzelfällen (z. B. bei der abschließenden Überprüfung von Fahrzeugen bzw. bei den Funktionsprüfungen) noch Änderungen erfolgen können. Die endgültigen Materiallisten werden durch die verantwortlichen Depots aktualisiert und im logistischen System der Bundeswehr zu einem späteren Zeitpunkt bereitgestellt.

1. Wann wurden die zu liefernden bzw. bereits gelieferten Güter durch wen zu welchem Preis angeschafft (bitte für jedes im Schreiben vom 31. August 2014 genannte „Material“ Stückzahl, Neupreis, Herstellungs- und Anschaffungsdatum angeben)?

Die erbetenen Angaben sind der Anlage 1 zu entnehmen. Das im Schreiben vom 31. August 2014 genannte Material ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten und auf der Grundlage einer Vielzahl von Verträgen mit unterschiedlichen Preisvereinbarungen beschafft worden. Im Rahmen eines vertretbaren Aufwandes können die einzelnen Neupreise für jedes der mehreren tausend Einzelteile daher nicht mehr mit Anspruch auf Vollständigkeit ermittelt werden. Die Anlage 1 enthält die Angaben, die in der zur Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden konnten. Sie decken das tatsächlich bereits gelieferte Material ab.

2. Wie sind die im Schreiben vom 31. August 2014 in der Anlage 3, unter der Zwischenüberschrift „Waffen“, aufgeführten Waffen im Einzelnen gekennzeichnet (z. B. Beschriftung auf Gewehren wie Seriennummern, Beschusszeichen, besondere Markierungen an welcher Stelle, auch auf Schloss, Lauf oder anderen Bauteilen, einschließlich der Beschriftungen oder Kennzeichnungen auf den Behältnissen, Containern und Packstücken; bitte Fotos der Waffen einschließlich der Beschriftungen und der Packstücke sowie deren Beschriftungen bereitstellen)?

Die Kennzeichnungen bzw. die Beschriftungen der aufgelisteten Waffen sind den als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuften Anlagen 2 bis 13 zu entnehmen. Die Kennzeichnung der Packmittel für Handwaffen ist nicht einheitlich, da es keine genormten Packmittel gibt.*

Die Beschriftung erfolgt mit dem Artikelnamen, der Versorgungsnummer und der Seriennummer.

3. Wann, wo und durch wen wurden bzw. werden die Güter physisch für den Transport in den Irak bereitgestellt?

Die erste Lieferung des nichtletalen Materials der ersten Tranche (Funkgeräte, Metallsuchgeräte, Gefechtshelme, Minensonden, Werkzeugsätze zur Munitionsbeseitigung, Nachtsichtgeräte etc.) wurde ab dem 20. August 2014 in den betroffenen Materiallagern kommissioniert und für den Transport in das Mate-

* Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Anlagen 2 bis 13 als „VS – Nur für den Dienstgebrauch“ eingestuft.

Die Antwort ist im Parlamentssekretariat des Deutschen Bundestages hinterlegt und kann dort von Berechtigten eingesehen werden.

rialdepot Waren/Müritz verpackt. Die Gefechtshelme wurden durch den für die Bekleidungsausstattung zuständigen Vertragspartner der Bundeswehr in das Materialdepot Waren/Müritz geliefert. Die Schutzwesten wurden vom Auswärtigen Amt im Frachtzentrum des Flughafens Halle-Leipzig bereitgestellt. Im Frachtzentrum des Flughafens Halle-Leipzig wurde das gesamte Material auf Standardfrachtpaletten für den Luftumschlag von Material im Flugzeug umgeladen und am 5. September 2014 mit einem aus der Strategic Airlift Interim Solution (SALIS) bereitgestellten Flugzeug nach Erbil geflogen.

Das weitere Material der Tranche 1 einschließlich der Waffen und der Munition sowie der später folgenden Tranchen wurde und wird gegenwärtig in den betroffenen Materiallagern kommissioniert und zum Transport verpackt. Dieses Material wurde und wird im Materialdepot Waren/Müritz sowie im Munitionsdepot Wulfen zusammengeführt. Der Transport dorthin erfolgte und erfolgt durch Spediteure der gewerblichen Wirtschaft.

Von dort aus werden diese Lieferungen durch Spediteure der gewerblichen Wirtschaft in das Frachtzentrum des Abflughafens transportiert. Dort wird das Material auf Standardfrachtpaletten für den Luftumschlag von Material im Flugzeug umgeladen und nach Erbil geflogen.

4. Welche Daten (z. B. genaue Waffenbezeichnung, Seriennummern, andere Kennzeichen oder Identifikatoren) über die Güter wurden wann und durch wen mit welchem System erhoben, mit welchem System gespeichert, und an wen weitergegeben?

Die Stammdaten (Versorgungsnummer, Versorgungsartikelname, Hersteller, Preis etc.) der Materialien werden vom zuständigen Projektleiter festgelegt und in den IT-unterstützten Materialnachweissystemen der Bundeswehr erfasst und gespeichert. Bei dem Eingang der Lieferungen vom Hersteller in die Bundeswehr (Eingangsdepot) werden weitere Daten (Seriennummer, Lagerort etc.) in die o. a. Systeme eingegeben. Über das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr werden die Daten des abzugebenden Materials dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Ausfuhrgenehmigung zur Verfügung gestellt und sodann an den Zoll weitergegeben.

Eine Liste mit den Seriennummern aller Waffen wird dem Bundeskriminalamt nach dem Abschluss der Abgabe zur Verfügung gestellt.

5. Welche Seriennummern haben die im Schreiben vom 31. August 2014 in der Anlage 3 bzw. die „Waffen“, die im Anschluss an das Schreiben für den Export nach Irak-Kurdistan ausgewählt wurden, unter der Zwischenüberschrift „Waffen“ aufgeführten Waffen (diese Daten bitte elektronisch bereitstellen und nach Waffenart aufschlüsseln)?

Die Bundesregierung sieht von einer Beantwortung der Frage ab. Wie aus der Vorbemerkung der Fragesteller ersichtlich ist, soll mit Hilfe der erfragten Detailangaben künftig eine mögliche unautorisierte Weitergabe der Waffen untersucht werden. Die Durchführung einer solchen Untersuchung ist jedoch allein die Aufgabe der Exekutive, nicht jedoch eine des Deutschen Bundestages oder einer einzelnen Fraktion. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ist die parlamentarische Kontrolle „politische Kontrolle, nicht administrative Überkontrolle“ (BVerfGE 67, 100, 140). Die Fragen zielen hier erkennbar nicht auf politische Kontrolle, sondern auf die Ermöglichung einer Eigenvorname einer in der ausschließlichen Kompetenz eines anderen Verfassungsorgans liegenden Angelegenheit ab (s. auch BVerfGE 77, 1, 44).

6. Wie sind diese Güter jeweils für die Lieferung in den Irak verpackt (bitte für jedes im Schreiben vom 31. August 2014 genannte „Material“ eine genaue Beschreibung der Packstücke und deren genauen Inhalt angeben, zum Beispiel Holzkiste mit ungefähren Maßen und Anzahl der jeweils enthaltenen Gewehre, Handgranaten o. Ä.)?

Zur Verpackung der Waffen wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

7. Wie sind die Packstücke jeweils beschriftet (bitte mit genauer wörtlicher Angabe der Beschriftung, ggf. einschließlich von den auf den Packstücken angegebenen Seriennummern oder anderen Identifikationen)?

Die Beschriftung erfolgt mit der Artikelbezeichnung und der Versorgungsnummer. Bei dem Material, das über eine Seriennummer verfügt, wird diese ebenfalls aufgeführt.

8. Gibt es Absprachen, Vereinbarungen, Verträge oder Gespräche mit der irakischen Regierung bzw. der Autonomen Region Irakisch-Kurdistan oder mit einem oder mehreren Empfängern der Güter, dass die bisherigen Kennzeichnungen auf den Gütern vor Ort geändert werden?

Es sind keine Absprachen, Vereinbarungen, Verträge oder Gespräche mit der irakischen Zentralregierung bzw. der kurdischen Regionalregierung oder mit einem oder mehreren Empfängern der Güter bekannt, dass die bisherigen Kennzeichnungen auf den Gütern vor Ort geändert werden.

9. Gibt es Absprachen, Vereinbarungen, Verträge oder Gespräche mit der irakischen Regierung bzw. der Autonomen Region Irakisch-Kurdistan oder mit einem oder mehreren Empfängern der Güter, dass Teile der Güter mit Hilfe von elektronischen Mitteln verfolgbar gemacht werden (z. B. GPS-Sender – GPS: Global Positioning System – in Waffen- oder Munitionskisten)?

Wenn nein, plant die Bundesregierung dies ohne eine solche Absprache?

Wenn nein, warum nicht?

Eine entsprechende Absprache gibt es nicht, und es ist nicht geplant, eine solche Maßnahme durchzuführen.

Der Empfänger verpflichtet sich per Endverbleibserklärung unter anderem zur korrekten Nachweisführung der übergebenen Artikel.

10. Gibt es Absprachen, Vereinbarungen, Verträge oder Gespräche mit der irakischen Regierung bzw. der Autonomen Region Irakisch-Kurdistan oder mit einem oder mehreren Empfängern der Güter, dass die Bundesregierung in den kommenden Monaten oder Jahren vor Ort den Endverbleib der Güter kontrollieren darf, und welche sonstigen Vereinbarungen zur Verifizierung der Einhaltung der Endverbleibsvereinbarungen werden bzw. wurden getroffen?

Entsprechende Absprachen, Vereinbarungen, Verträge oder Gespräche gibt es nicht. Hinsichtlich der Verifizierung der Einhaltung der Endverbleibserklärung wird auf die Antwort zu Frage 9 verwiesen.

11. Gibt es Absprachen, Vereinbarungen, Verträge oder Gespräche mit der irakischen Regierung bzw. der Autonomen Region Irakisch-Kurdistan oder mit einem Empfänger oder mehreren Empfängern der Güter darüber, dass der oder die Empfänger über den Verbleib der Güter an die Bundesregierung Bericht erstattet, falls ja, wie soll diese Berichterstattung im Detail aussehen, und falls nein, warum hat die Bundesregierung darauf verzichtet, über den Verbleib informiert zu werden?

Nein, da sich der Empfänger per Endverbleibserklärung unter anderem zur korrekten Nachweisführung der übergebenen Artikel verpflichtet.

Zudem bedarf eine Weitergabe der Güter an Dritte gemäß der Endverbleibserklärung der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch die Bundesregierung.

12. Welche Komponenten sind in der Munition der Panzerabwehrwaffen MILAN enthalten, die an die kurdische Autonomie-Regierung im Nordirak geliefert werden sollen?

Der Lenkflugkörper der Panzerabwehrwaffe MILAN im Startrohr umfasst folgende Komponenten:

das Startrohr, bestehend aus dem Rohr mit Zubehör (Rohr mit Bremsring, Tragegurt, Schutzkappen), dem Verriegelungskasten und dem Gleitschuh, der Batteriesteckereinheit sowie der Lenkflugkörper-Startvorrichtung (Gasgenerator, Kolben, Sperring) und dem Lenkflugkörper MILAN bestehend aus dem Gefechtskopf, dem Zünder, dem Antriebsteil (Brennkammer, Treibsätze, Flügel) und dem Heckteil (Empfänger, Batterie, Kreisel, Strahlrudereinheit, Übertragungsdraht).

13. Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Komponenten, die in den panzerbrechenden Geschossen enthalten sind, die deutsche Bündnispartner an die kurdische Autonomie-Regierung im Nordirak liefern werden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

14. Welche Kosten fallen für den Transport der Rüstungsgüter und die dazugehörige Logistik an (einschließlich Versicherung und andere Begleitkosten)?

Für den Lufttransport des nichtletalen Materials in den Irak mit einem aus der SALIS bereitgestellten Flugzeug am 5. September 2014 wurden Ausgaben in einer Höhe von rund 391 000 Euro ermittelt. Die Ausgaben trägt das Auswärtige Amt und stellte hierfür dem BMVg die Haushaltsmittel zur Abrechnung des Lufttransportes bereit. Die Planungen für den weiteren Transport von Ausrüstung, Waffen und Munition sind bislang noch nicht abgeschlossen. Zu den zu erwartenden Transportausgaben können derzeit keine Aussagen getroffen werden.

15. Ist es vorgesehen, die Sturmgewehre des Typs G36 und andere Waffen, die aus Bundeswehrbeständen an Irak-Kurdistan geliefert wurden bzw. werden sollen, zu ersetzen, und falls ja, welches Sturmgewehr bzw. welche andere Waffe in welcher Stückzahl zu welchem ungefähren erwartbaren Preis ist hierfür vorgesehen?
16. Welche anderen Ersatzbeschaffungen plant die Bundeswehr für die Rüstungsgüter, die sie der kurdischen Autonomie-Regierung im Nordirak überlässt?
17. Welche Kosten fallen für die Ersatzbeschaffungen an?

Die Fragen 15 bis 17 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Munition als Mengenverbrauchsgut wird regelmäßig verbrauchsabhängig nachbeschafft. Die abzugebende Menge wird im Rahmen der jährlich durchzuführenden Bedarfsermittlung berücksichtigt.

Über die Notwendigkeit der Nachbeschaffung des weiteren abzugebenden Materials ist bisher keine Entscheidung getroffen worden. Erst nach der verbindlichen Festlegung des abzugebenden Materials kann ein möglicher Ersatz dem aktuellen Bundeswehrbedarf entsprechend eingeplant werden. Ob die Depotbestände ersetzt werden müssen, wird im Einzelfall entschieden.

18. Kann die Bundesregierung ausschließen, dass deutsche Bündnispartner Waffen mit angereichertem Uran an die kurdische Autonomie-Regierung im Nordirak liefern?

Die Bündnispartner entscheiden eigenständig über etwaige Lieferungen an die Kurdische Regionalregierung. Erkenntnisse liegen der Bundesregierung dazu nicht vor.

Bezeichnung	Anzahl in Tranche 1	Artikel	Beschaffungspreis in Euro	beschafft durch	Zeitpunkt
Funkgeräte	700	FuGer SEM 52S	2484,68 bis 3294,55	BWB	1982 bis 1990
Gefechtshelme	4.000	Gefechtshelm, allgemein	87,48 bis 199,10	BWB	1992 bis 2003
Metallsuchgeräte zur Minensuche	20	Metallsuchgerät ML 1620 BW	4.102,60	BWB	2002
Minensonden	30	Sonde, Mine (ohne Tasche)	738,80	BWB	2006
Werkzeugsätze	10	Werkzeug- und Geräteausstattung	18.441,72 bis 18641,3	BWB	1989 bis 2002
Munitionsbeseitigung	30	Munitionsbeseitigung IED Ergänzung	1.061,39 bis 1.628,25	BWB	1989
Nachtsichtgeräte, Infrarot	680	Werkzeug- und Geräteausstattung	4.888,97 bis 12.713,62	BWB	1985 bis 1989
		Munitionsbeseitigung Werkzeugsatz EOD allgemein			
		FERO mit ZUB			
Feldküche	15	Anh TFK-250	27.636,96	BWB	1987 bis 1990
	15	Zubehörsatz	3.136,37	BWB	ab 1987
Zelte	75	Einhzelt II	8.650,00 bis 15013,61	BWB	ab 1997
	75	Wärmulferzeuger	7.311,47 bis 12.400,00	BWB	ab 1997
	75	Beleuchtungssatz	3.948,42 bis 6.359,35	BWB	ab 2007
	75	Stromerzeuger	11.269,45 bis 16.963,89	BWB	1984-1990
Doppelfernrohre	750	Fernrohr, doppel	677,77	NVA	1991
Ballistische Schutzbrillen	4.000	Schutzbrille	62,78 bis 63,86	LHBw	2014
Persönliche Sanitätsausstattungen	170	SanAusstg Einsatzersheifer A	200,00	BWB	2013
Sturmgewehre G3	4.000	G3A3AT1 Zub	546,00	BWB	1986
	1.000.000	Patrone für G3	0,50	BWB	1996
Maschinengewehre MG3	20	MG3T Zub	3.608,00	BWB	1989
	578.400	Patrone für MG 3	0,41	BWB	2013
	4.000	Pistole, P1 Zub	84,75 bis 471,76	BWB	1964 bis 1992
	520.000	AD60	0,40	BWB	1995 bis 2014
Pistolen P1	20	WaAnI MILAN	80.000,00	BWB	ab 1975
	300	Lenkflugkörper	8.850,00	BWB	1987 - 1990
	20	Dreibein	1.859,00	BWB	ab 1975
Panzerabwehrwaffen MILAN	15	Nachtsichtgerät MIRA (inkl. SVE 1)	87.487,50	BWB	1983 - 1990
	15	StromVersEinh MIRA (SVE 2)	3.900,00	BWB	1983 - 1990
	240	Batterie, Lithium, nicht wiederaufladbar für SVE 2	266,80 bis 505,66	BWB	2003 bis 2012
	5	PrfAusstg Funktionsprf MILAN	49.950,00	BWB	ab 1975
	200	Abfeuvorrichtung PzFst 3	713,00	BWB	1992
Panzerfaust 3	1.252	Abschußgerät und Patrone PzF-st 3	2007 bis 3.553,00	BWB	1994 bis 1999
	6	Exerzierabschußgerät u. Exerzierpatrone, 60mm, DM10, BS80	750 bis 1.049,03	BWB	1991 bis 1999
Schwere Panzerfaust	20	AG84-1LBZub (Leuchtbüchse)	1.742,40	BWB	1996 Umrüstung
	498	Patrone 84mm x 245 DM16 Leucht	279,53 bis 1695,4	BWB	1978 bis 1997
Signalpistole	50	SigPi 2A1	162,50	BWB	1990
	2.640	Patrone für Sigpi	0,47 bis 10,61	BWB	ab 1959
Handgranaten	5.100	GV30	33,60	BWB	1996
LKW WOLF, ungeschützt	20	LKW GL 250 PERSTRS	21.353,54 bis 26.454,04	BWB	1989-1992
LKW WOLF, teilgeschützt, MSS	10	Lkw Wolf MSS	Beschaffung als Lkw Wolf plus ca. 7.000,00 Nachrüstkosten	BWB	1989-1992
LKW 2 to UNIMOG	20	Lastkraftwagen (1), Pritschen-	20.663,51 bis 55.853,70	BWB	1989-1992 Nachrüstung 2005
					1980-1986

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Version ersetzt.